

# Buchbesprechungen

Rolf Geffken, *Klassenjustiz*. Frankfurt a. M.: Verlag Marxistische Blätter, 1972, 73 S.

*Klassenjustiz? Methoden der bürgerlichen Rechtswissenschaft und Marxistische Rechtstheorie*, hg. von der Basisgruppe Jura (SBG) Köln, 1972 (mit Beiträgen von F. Gebhardt, P. D. Gawron, Th. Wilms, D. Horster, O. Negt), 59 S.

*Vorgänge – Zeitschrift für Gesellschaftspolitik*, Weinheim und Basel: Beltz, 12. Jahrgang (1973), Heft 1: *Klassenjustiz heute?* (mit Beiträgen von T. Rasehorn, R. Wassermann, W. Kaupen, R. Lautmann/D. Peters, F. Sack, H. Ostermeyer, W. Knoche, S. Ott, D. Kupke, G. Hirschauer, S. Müller).

Getreu dem Postulat der Einheit von logischer und historischer Analyse enthält die Arbeit Geffkens (einige) theoretische Ausführungen zum Problem der Klassenjustiz, insbesondere zu deren Erklärung, und einen (knappen) Aufriß der deutschen Justiz-Geschichte als einer Geschichte von Klassenjustiz. Präzisierungen dürften auch für einen materialistischen Ansatz förderlich sein. Bei einer darauf bedachten Interpretation – und in diesem Sinne sei diese Besprechung verstanden – lassen sich im ersten, mehr theoretischen Abschnitt von Geffkens Arbeit zwei Unterscheidungen ausmachen, die grundlegend sein dürften für jede Untersuchung des Themas. Wir müssen unterscheiden zwischen *Klassenrecht* (oder Klassengesetzgebung) und *Klassenjustiz*. Zwar folgt auch Geffken dem Motto: Klassenjustiz, weil Klassenrecht (7); er bestimmt daneben aber dieses Verhältnis näher: das Klassenrecht sei »Rahmen« für die justizielle Anwendung

(7); in diesem Rahmen selbst werden aber gleiche Sachverhalte (die sich nur in der Klassenzugehörigkeit der Betroffenen unterscheiden) verschieden beurteilt. Unter Klassenjustiz verstehen wir also die klassenspezifische *Anwendung* des Rechts, sowohl bei der Sachverhaltsfeststellung, der Auslegung gesetzlicher Begriffe, der Bestimmung des Strafmaßes, als auch im Rahmen der Prozeßkommunikation. Schließlich ist bei Geffken von Klassenjustiz auch die Rede bei der *Verletzung* von Rechtsnormen. Das KPD-Urteil des BVerfG war »nur durch umfassende Mißachtung bürgerlich-rechtsstaatlicher Rechts- und Verfahrenprinzipien möglich« (36). Zwischen auslegender Anwendung und Verletzung wären noch jene »*Uminterpretationen*« und Abweichungen vom Wortlaut (d. h. vom bisherigen Sprachgebrauch) anzusiedeln, die etwa beim RG in der Frage des »Betriebsrisikos« (22 f.) vorliegen, beim BGH beim Begriff der »Gewalt« (38,42), des »Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb« (45) etc. Das macht übrigens die zudem schwer prüfbare Hypothese vorgängig zweifelhaft, daß »die Auslegungsfähigkeit des Rechts... dort (aufhöre), wo seine ökonomischen Wurzeln berührt werden« (7). Man kann auch sagen, daß es sich als besonders auslegungsfähig erweist, wenn jene »Wurzeln« berührt werden.

Die zweite wichtige Unterscheidung ist die von *Wesen* und *Erscheinung* der Klassenjustiz. Diese hochklassischen Kategorien lassen sich in unserem Zusammenhang verschieden interpretieren: einmal ist mit dem *Wesen* von Klassenjustiz gemeint, »daß durch sie die staatlich garantierte Anwendung von Rechtsnormen im Interesse der herrschenden Klasse erfolgt« (8), daß sie »als Justiz des Klassenstaates« (9) zu be-

trachten sei. Demgegenüber handelt es sich bei den »Justizfällen des Alltags« (7), beim »alltäglichen einzelnen Streit« (8) um die Erscheinung (oder um Erscheinungsformen) von Klassenjustiz. Diese beiden Momente habe ich anderenorts als den *staatstheoretischen* und den *verhaltens-theoretischen* Aspekt bezeichnet<sup>1</sup>. Im einen Fall untersuchen wir die Justiz als Teil des Staatsapparates, ihre allgemeine Repressions- und Legitimationsfunktion, im anderen das Verhalten des Personals in den einzelnen Fällen, dessen Einstellungen, Herkunft, Ausbildung. Mit der Differenzierung von Wesen und Erscheinung ist gesagt, daß der staatstheoretische Aspekt wichtiger für die Analyse von Klassenjustiz ist als der verhaltenstheoretische: er ist ›wesentlich‹. – Zum anderen wird aber das Kategorienpaar Wesen/Erscheinung in dem Sinne verwendet, daß die Frage nach dem Wesen eine nach erklärenden Gründen, nach allgemeinen Gesetzmäßigkeiten ›hinter‹ den Erscheinungen ist, die beschrieben werden. Die Differenz von Wesen und Erscheinung ist die von *Erklärung* und *Beschreibung*. Notwendig ist dann also eine Beschreibung der Funktionsweisen staatlicher Institutionen und des Verhaltens der jeweiligen Subjekte als auch eine Erklärung: der (klassenspezifische) Nachweis von Gesetzmäßigkeiten und motivationalen Faktoren. – An einer Stelle (21 f.) verwendet Geffken das Kategorienpaar in einer dritten Version: Wesen und Erscheinung seien in zahlreichen Urteilen der Weimarer Justiz »deckungsgleich« geworden. »Die Justitia hatte jeden Schein der ›Überparteilichkeit‹ sogar zugunsten der ›Über‹-Interpretation ohnehin schon arbeiterfeindlicher Gesetze fallen gelassen.« ›Wesen‹ heißt auch an dieser Stelle: *Funktion* der Justiz im Rahmen des Staates bei der Unterdrückung der Arbeiterklasse; ›Erscheinung‹ soll hier vermutlich die sonst ›scheinhaften‹ *juristischen Rechtfertigungen* meinen, die offen parteilich: arbeiterfeindlich wurden. Aus ›bloßen‹ Arbeitern wurde etwa eine ›Bande aufständischer Spartakisten‹ (21). Wenn der ›Schein‹ fällt, sind Wesen und Erscheinung deckungsgleich – ein Satz, den

man sich nicht unbedingt einzuprägen braucht.

Die folgende historische Darstellung (S. 10 bis 52) – verwoben mit verschiedenen Erklärungsversuchen – ist gegliedert nach Phasen der Justizgeschichte: von der deutschen Justiz in der Mitte des 19. Jahrhunderts über die im Kaiserreich, der Weimarer Republik und im Faschismus bis zu der in der BRD. Auffällig dabei ist, daß dem ›wesentlichen‹ Aspekt, dem staatstheoretischen, dabei nur geringe Bedeutung zukommt. Im Vordergrund stehen einzelne – natürlich im Hinblick auf die Unterdrückungsfunktion der Justiz exemplarische – Fälle und Erklärungsversuche des richterlichen Verhaltens, steht also die Ungleichbehandlung vor Gericht, die als klassenspezifisch beschrieben und erklärt werden kann. Die knappe Wiedergabe des geschichtlichen Abrisses möchte ich so strukturieren, daß ich die Unterscheidung von Beschreiben (welche Fälle mit welchen Eigenschaften der Beteiligten liegen vor?) und Erklären (warum wurden diese Fälle in bestimmter Weise entschieden, woran lag das?) etwas deutlicher mache, als dies bei Geffken geschieht. Ausgangspunkt kann eine seiner Hypothesen bilden, die für die Justiz des Kaiserreichs besagt, »daß das Strafmaß für Arbeiter um so höher war, je unmittelbarer in den Klassenauseinandersetzungen das Interesse des Kapitals berührt wurde« (15). Als Beleg dafür gibt er einige Stellen bei Karl Liebknecht an (S. 65, N. 30), die es lohnt nachzulesen. Sie können nämlich Aufschluß darüber geben, welche Fallkonstellationen in Betracht kommen. Zum einen werden von Liebknecht verschiedene (Strafrechts-)Fälle verglichen, die sich in den *Klassenmerkmalen der Angeklagten* unterscheiden (Arbeiter / Polizeibeamter; Kutscher / Arbeiter; sozialdemokratische / bürgerliche Redakteure; Mädchen aus dem Volke / aus den höheren Schichten; SPD-Mitglieder / Rittergutsbesitzer; jugendliche Arbeiter / Korpsstudenten); dann aber wird auch ein Fall angeführt (III, 33 und IV, 58), der das *Verhältnis von Täter und Opfer* betrifft (Oberkellner zeigt fälschlich Oberkriegsgerichtsrat an – wird verurteilt; hätte er einen Arbeiter fälschlich angezeigt, wäre er nicht verurteilt worden). Ähnliches gilt auch für die Fälle in der Weimarer Republik, in denen Mili-

<sup>1</sup> Richterliches Handeln, Ffm.: Fischer-Athenäum, 1973, S. 165 ff.

tärs und Studenten, die Arbeiter ermordet hatten, straflos oder milde davonkamen (20 ff.). Klassenjustiz vom Verhaltensaspekt her zu beschreiben heißt also, eine *unterschiedliche Sanktionshöhe* bei ›ähnlichen‹ Sachverhalten nachweisen, die sich nur im Merkmal der Klassenzugehörigkeit der Betroffenen (und den betroffenen Opfern) unterscheiden.

Hinzuzufügen wären (vgl. S. 53): die Selektion von Polizei und Staatsanwaltschaft nach klassenmäßigen Gesichtspunkten und die Art der *Prozeßführung*. Hierzu wären zu zählen unterschiedliche Glaubwürdigkeitseinschätzungen, Sprachbarrieren, unterschiedliche Kommunikationsstile der Richter je nach der Klassenzugehörigkeit der Betroffenen (hilfreich, zunicke, jovial, autoritär), Verhalten gegenüber der Verteidigung (bei der Zulassung von Beweisanträgen), Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Richtern.

Das Problem besteht einmal darin, klassenspezifische Kriterien für die Beschreibung der Betroffenen, für ihre Klassenzugehörigkeit anzugeben; zum anderen klassenspezifische Faktoren für die Erklärung der festgestellten Ungleichbehandlung zu formulieren. Geffken zählt selbst (57) fünf klassenspezifische Faktoren für die Erklärung des – wie er sagt – »Zusammenhanges von politischer Entwicklung und Justiz« auf:

1) Die *Herkunft* des Justizpersonals, das ihm nach Geffken die Identifizierung mit der Meinung der Herrschenden erleichtert. Das Kriterium der Herkunft – das sich in der historischen Darstellung durchgängig findet (11, 14, 25, 51) – besagt anscheinend etwas anderes als das, was in einer Formulierung K. Liebknichts angedeutet ist: Klassenjustiz bedeute, daß das Richteramt von *Angehörigen* der herrschenden Klasse ausgeübt wird. Denn das heißt lediglich, daß Richter deshalb Angehörige der herrschenden Klasse sind, weil sie über einen Teil des staatlichen Gewaltapparates verfügen. Mit dem Faktor der Herkunft ist stets die Hypothese verbunden, daß im frühkindlichen Milieu nach der Klassenzugehörigkeit der Eltern bestimmte Einstellungen ausgeprägt werden. Allerdings versteht Geffken unter ›Herkunft‹ für die Justiz des Kaiserreichs auch die Tatsache, daß die Richterschaft sich vornehmlich aus Reserveoffizieren rekrutierte.

2) Die *juristische Ausbildung*, zu deren Relevanz er leider nur ein Liebknicht-Zitat anführt (III, 27), in dem dieser die geringe sozialpolitische Ausbildung beklagt. Unklar bleibt, wodurch im einzelnen ein »bestimmter Typ von Staatsdiener geprägt« wird (57).

3) »*Soziale Beziehungen* der Richter zur herrschenden Klasse« (S. 59 ist von »vielfältigen Verbindungen zur herrschenden Kapitalistenklasse« die Rede). Im Rahmen der historischen Darstellung sind als Beleg dieser ›Beziehungen‹ angeführt: Gericht und Staatsanwaltschaft führten Geheimgespräche (S. 14: Bebel/Liebknicht-Prozeß; S. 41: Schmiedel-Prozeß); die Staatsanwaltschaft übt Druck auf Richter aus (S. 41: Flensburger Prozesse); Geheimgespräche führten auch Arbeitsrechtler, Richter und Unternehmervertreter in der BRD (51). – Es wäre zu klären, durch welche Art von Kontakten mit wem die Richter welche Auffassungen übernehmen. Geffken hat lediglich eine Hypothese vage formuliert.

4) Die »*Funktionsweise des Justizapparates* (Beförderungssystem, Instanzenzug etc.)«. Hierher wären aus der historischen Darstellung zu zählen: Möglichkeiten der Disziplinierung von Richtern (11); der Anpassungszwang in der Justiz (26); Möglichkeiten, auf die Zusammensetzung des Gerichts Einfluß zu nehmen – dies betrifft sowohl die Auswahl der Geschworenen (aus den besitzenden Klassen im Kaiserreich: 10 f., 14, 17; auch noch in Weimar: 26), als auch die Aufstellung von Zulassungskriterien zum Gerichtsdienst: die hohen Kosten für die juristische Ausbildung im Kaiserreich (17)<sup>2</sup>, heute der Nachweis einer Einstellung, die den offiziellen Hütern der fdGo genehm ist.

5) Die »politische Kräftekonstellation« einer Gesellschaft, die »unbewußt« zu unterschiedlichen Wertungen »zwingt«. Leider sind die Ausführungen zu diesem Punkt dürftig. (Der Terminus ›unbewußt‹ besagt auch nicht mehr, als daß der Zusammenhang unklar, dem Verf. unklar, ist.) Zum Feldmühle-Urteil des BVerfG heißt es lediglich, daß das politische Kräfte-

<sup>2</sup> Heute dürften solche hohen, privat aufzubringenden Kosten noch für die Ausbildung zum Psychoanalytiker entstehen (ein weiterer Beitrag zum Verhältnis von Marxismus und Psychoanalyse).

teverhältnis sich wieder zugunsten des Monopolkapitals und der Reaktion verändert hätte: »Es hatte den Boden für solche Urteile geschaffen.« (45)

Die mangelnde Differenzierung von Beschreibung und Erklärung dürfte der Grund dafür sein, daß Geffken in seiner Systematisierung einen wichtigen ›Faktor‹ nicht berücksichtigt hat, mit dem gewöhnlich Verhaltensweisen erklärt werden: die *Einstellungen* der Personen. Mit Einstellungen (Dispositionen, Attitüden) erklären wir (im Alltag und wissenschaftlich) Verhaltensweisen (Das Urteil ist so ausgefallen, weil die Richter konservativ sind.); und die Entstehung dieser Dispositionen erklären wir ihrerseits mit der Herkunft (1), der Ausbildung (2), sozialen Gruppenkontakten (3), mit organisatorischen (4), und sozialen (5) Variablen.

Neben der weitgehenden Vernachlässigung des staatsrechtlichen Aspektes (insoweit steht aber Geffken in der sozialistischen Tradition der Justizkritik seit Karl Liebknecht) und den zahlreichen theoretischen Ungenauigkeiten sehe ich einen weiteren Mangel der Arbeit Geffkens darin, daß er sich nicht systematisch mit dem Problem beschäftigt, wie denn Urteile zu erklären sind, die für die Arbeiterklasse (oder einen einzelnen Arbeiter) günstig ausgefallen sind. (Das muß nicht unbedingt Zeichen von Dogmatismus sein.) Geffken führt selbst eine Reihe solcher Urteile an, und bei einiger hermeneutischer Bemühung lassen sich wohl folgende Erklärungsskizzen geben:

1) Günstige Urteile können das Resultat eines solidarischen Protestes sein. Sie sind jedenfalls abhängig vom ›politischen Kräfteverhältnis‹ innerhalb einer Gesellschaft. Damit werden erklärt: Aufhebung von Demonstrationsverboten durch Verwaltungsgerichte, die Wiederzulassung von RA Schily; in Frage käme auch die Zulassung von Rolf Geffken selbst zum Justizdienst – also die singuläre Durchbrechung der Praktizierung des Radikalen-Erlasses gegen Linke.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Geffken erfuhr am 10. 2. 73, zwei Tage vor der mündlichen Prüfung im Rahmen des ersten juristischen Staatsexamens, von der Hamburger Justizbehörde, daß er nicht als Beamter auf Widerruf in den Referendardienst übernommen werden könne wegen seiner Mitgliedschaft im MSB Spartakus und

2) Zum Freispruch von Dimitroff im Reichstagsbrandprozeß heißt es: »Er mußte freigesprochen werden.« Die Justiz war »überfordert«, ihm eine Tatbeteiligung in einem »äußerlich fairen« Prozeß nachzuweisen (30). Allerdings ist diese Interpretation nicht ganz verträglich mit der Schilderung der faschistischen Prozeßstrategien: gefälschte Beweismittel, gedungene Zeugen, präparierte Angeklagte, Entfernung Dimitroffs aus dem Gerichtssaal (29).

3) Die Flensburger-Prozesse (nach Beschlagnahme des DKP-Programmwerfungs) werden interpretiert als Ausdruck der »Widersprüche« der staatsmonopolistischen Klassenjustiz, die aufgrund des politischen Kräfteverhältnisses in der Welt (sog. ›Systemkonkurrenz‹) bestehen (40, 42); so ließe sich auch der Freispruch von Angela Davis erklären.

4) Zum Bremer Straßenbahn-Urteil heißt es lapidar: »Der Richter hatte hier auf der falschen Seite gestanden: Das Urteil wurde aufgehoben.« (43).

5) Einige günstige Urteile des BVerfG (z. B. das Blinkführer-Urteil im Gegensatz zu dem des BGH) werden als demokratische »Erscheinungen« bezeichnet, die aber nichts am »Wesen« der Klassenjustiz (50) änderten. Anscheinend wird hier das Kategorienpaar im Sinne von Ausnahme / Regel verwendet (die vierte ›Erscheinungsform‹, d. h. Verwendungsweise des Kategorienpaares).

Geffken beachtet schließlich zu wenig eine Unterscheidung, die wesentlich sein dürfte für die Untersuchung von Klassenjustiz: die zwischen den *Determinanten* staatlicher Aktivitäten, die als klassenspezifisch nachgewiesen werden müssen, und den klassenspezifischen *Wirkungen* (oder Auswirkungen) staatlicher Aktivitäten. (Geffken spricht hier von der »objektiven Funktion der Urteile« (54 f.)) Dadurch wird es auch eher möglich, den juristi-

seines Taschenbuchs über Klassenjustiz. Ihm wurde ein besonderer Angestelltenvertrag angeboten mit der Möglichkeit einer fristlosen Kündigung etwa für den Fall, daß er sein Taschenbuch jemandem in den Räumen des Gerichts unaufgefordert überreichen sollte. Im März wurde er nach massiven Protesten doch zum Beamten auf Widerruf ernannt. Vgl. seine Leserzuschrift in der FR vom 17. 2. 73, den Bericht in der UZ 11/73 v. 16. 3. 73, S. 2 (›Solidarität besiegte Hamburger Senat‹) und in ›Die Tat‹ 10/73 v. 10. 3. 73.

schen Konstruktionen eine klassentheoretische Deutung zu geben, die bei Beachtung der Determinanten allein schwer zu erbringen ist. Die spezifisch justizielle Festlegung von Begriffen (Betriebsrisiko, Gewalt, Betriebsgemeinschaft, Kampfparität etc.) – im juristischen Studium erlernt – läßt sich im Hinblick auf ihre Wirkung so interpretieren, daß durch sie Interessen bestimmter (zu bestimmender) sozialer Gruppen und Klassen legitimiert, staatlich anerkannt werden. Klassenjustiz wäre in ihren Wirkungen in Klassenauseinandersetzungen zu interpretieren und nicht mehr dahin, wie die Urteilenden zu ihren Interpretationen gelangen.

Diese Unterscheidung betont Fred Gebhardt in dem thematischen Artikel der Broschüre der Kölner Basisgruppe Jura. Er hält bisherigen Untersuchungen von Klassenjustiz vor, daß sie – neben der zu starken Betonung der Zusammensetzung, Rekrutierung und des richterlichen Selbstverständnisses (16 f.) – fixiert seien auf die Sphäre der Rechtsanwendung, mit der »gleichzeitig die Fixierung auf das Ergebnis dieser Rechtsanwendung« – nämlich die Benachteiligung einer Klasse – gegeben sei (15 f.). Dagegen verlangt er, das *Zustandekommen* der Ergebnisse zu analysieren. Zum einen ist es aber fragwürdig, warum man sich durch eine »Fixierung« auf die Rechtsanwendung zugleich auf deren Ergebnisse fixiert. Gebhardt fixiert sich ja selbst auf die Rechtsanwendung, d. h. er macht sie zum Thema einer Beschreibung und versucht zu erklären, »wie Entscheidungen zustande kommen« (vermutlich Entscheidungen bei der Rechtsanwendung). Diese Erklärungen heischende Frage wird aber ihrerseits unterschiedlich formuliert. In der editorischen Vorbemerkung taucht sie allein in drei Versionen auf (S. 3):

- Wie beeinflussen bestimmte Interessen die Ergebnisse? (Hierin ist schon eine partielle Antwort auf die ursprüngliche Frage enthalten: Entscheidungen kommen anscheinend durch Interesseneinfluß zustande. S. 16 heißt für ihn die ursprüngliche Frage »letzten Endes«: »Wie werden bestimmte Interessen vermittelt und durchgesetzt?«)
- Wie werden Kapitalinteressen durchgesetzt? (Diese Frage kann man auch von der Wirkung der Urteile her beantworten; ich brauche nicht auf Determinan-

ten zu rekurrieren, sondern könnte feststellen, daß die Justiz durch ihre Passivität, durch Nicht-Handeln, durch mangelnden Einfluß etc. zur status quo-Justiz der Klassengesellschaft wird.)

- Wie bedienen sich Kapitalinteressen in einer bestimmten historischen Situation einer bestimmten Form der Rechtsmethodik, um ihre Interessen durchzusetzen? (Hierin steckt eine partielle Antwort auf die vorletzte Frage.)

Diese dritte Frage gibt das Thema der auf einem Teach-in gehaltenen Referate vor. Die Lösung der ursprünglichen Frage, wie Entscheidungen zustande kommen, wollen die Autoren (mit Ausnahme von O. Negt) durch eine Analyse der Methode der Urteilsfindung einer Klärung näher bringen. Wie Entscheidungen zustande kommen heißt: »nach welchen Kriterien Entscheidungen zustande kommen« (16). Die weiteren Beiträge von Gawron, Wilms und Horster beanspruchen denn auch, eine »Analyse der herrschenden Rechtsmethodik« (16) zu liefern.

Es finden sich dann seltsame Ausführungen – für die Larenz als Kronzeuge herhält – über den Positivismus, Kelsen und die Dialektik; mittlerweile klassische Mißverständnisse über den »Positivismus« der Faschisten und über Rechtssicherheit (als Voraussehbarkeit von Urteilen). Für die Wertungsjurisprudenz, »die unseren Gerichten heute zur Rechtsfindung dient« (46), wird ein Aufsatz von H. Westermann aus dem Jahre 1955 herangezogen. Die Kritik der juristischen Methodenvorstellungen bleibt noch unter dem wissenschaftstheoretischen »Niveau« des Positivismusstreites. (Das mag für juristische Methodenvorstellungen mitunter auch genügen.)

Den Ansatz, das »Zustandekommen« von Urteilen mit den Kriterien der juristischen Methode der Urteilsfindung zu analysieren, halte ich aus mehreren Gründen für verfehlt.

(1) Eine solche Betrachtung beschränkt sich darauf, die »methodischen« *Darstellungen* von Urteilsprüchen zu rekonstruieren; bezöge sich aber nicht auf die *Herstellung* der Urteile. D. h., es würden nur die *rechtfertigenden Gründe* (und nur ein Teil davon, nämlich methodische Regeln) angeführt, aber nicht *erklärende Realgründe* (nämlich Motive, Einstellungen,

Interessen der Entscheidenden, deren Entstehung ihrerseits zu erklären ist). Wichtig ist also die Unterscheidung möglicher Antworten auf Warum-Fragen (warum wurde so entschieden?): man kann darauf – wie bei Juristen üblich – *Rechtfertigungen* anführen (es wurden Rechtsnormen und Methoden befolgt) und *Erklärungen* (weil der Richter diese klassenspezifische Einstellung hat, auf die er sich zur Rechtfertigung des Urteils nicht berufen kann).

(2) Wollten unsere Methoden-Analytiker sich nicht auf die Sphäre der Rechtfertigungen beschränken – die Geffken für bloße Erscheinung hielt –, müßten sie behaupten, daß die Regeln der juristischen Methodenlehre zu richterlichen Motiven werden, über die sich der Richter im klaren sein müßte. Man setzte also am richterlich-juristischen *Selbstverständnis* an. Als Erklärung ließe man sein methodisches Selbstverständnis gelten: als kämen Urteile methodisch zustande.

(3) Ein ganz anderer Aspekt ist aber der – und er wird in den Beiträgen meist angesprochen –, daß ein bestimmter Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und dem allgemeinen juristischen Methodenverständnis, wie es sich in den akademischen Beiträgen zur ›juristischen Methodenlehre‹ dokumentiert, bestünde. Nur läßt sich so nicht das ›Zustandekommen‹ der richterlichen Urteile erklären. Die Vorschriften der juristischen Methodenlehre sind viel zu fungibel, als daß sie die Rechtsprechung anleiten könnten. Ihnen kommt eher die Funktion zu, dem juristischen Personal ein Selbstverständnis ihrer Position nahezulegen (›Wir haben jetzt die Topik‹) und ein Arsenal von Rechtfertigungsmitteln bereitzustellen, das eine unter zunehmenden Legitimationszwang geratende Justiz – und hier dürften Zusammenhänge von ›methodischer‹ und politischer Entwicklung liegen – anscheinend benötigt (›Bindung an Werte und die Gerechtigkeitsidee‹, ›Transparentmachen des Vorverständnisses‹, Betonung, daß es noch ›juristisch‹ zugeht). Die faktische Rechtspraxis, die durch die Methodik erklärt werden soll, wird durch sie gerade verschleiert. Man könnte allenfalls aus Bedingungen der faktischen Rechtspraxis (staatliche Funktion, Organisation, Rollendefinitionen etc.) das Zustandekommen des methodischen Selbstverständnisses

erklären; den umgekehrten Weg pflegt man ja als ›idealistisch‹ zu bezeichnen.

Ich habe die analytischen Kategorien (Klassenrecht/Klassenjustiz, Staatstheorie/Verhaltenstheorie, Erklärung/Beschreibung, klassenspezifische Faktoren, Determinanten/Wirkungen, Herstellung/Darstellung, Rechtfertigung / Erklärung) auch deshalb besonders herausgearbeitet, weil sich vermutlich von ihnen her genauer die *Differenz von marxistischer und bürgerlicher Analyse und Kritik der Justiz* angeben ließe. Anlaß zu einer solchen Gegenüberstellung geben nicht nur Geffkens Polemiken gegenüber ›bürgerlichen‹ Justizkritikern; das Heft 1/1973 der von der Humanistischen Union Nahestehenden herausgegebenen Zeitschrift ›Vorgänge‹ erlaubt vielmehr eine Gegenüberstellung, die nicht auf wenig informierte Zurechnungen angewiesen ist (vgl. Geffken, S. 5, 9, 60 f.), sondern das jeweilige Selbstverständnis und die tatsächliche Argumentation vergleichen kann. Die Beiträge in ›Vorgänge‹ untersuche ich nur unter dem Aspekt möglicher Differenzen zu einer marxistischen Analyse, für die die Arbeit von Geffken (zumindest dem Selbstverständnis nach) als exemplarisch herangezogen wird. (Auf die Beiträge, die sich mehr mit Einzelfällen beschäftigen, gehe ich nicht näher ein. Hervorgehoben sei aber das Dossier von Siegfried Müller (S. 90 ff.) über ›Das Aktenleben eines Jugendlichen‹, das sich für didaktische Zwecke weitaus eher eignen dürfte als theoretische Beiträge zur Stigmatisierung von Abweichenden.)

Es ist allerdings die Frage, ob es sich bei feststellbaren Unterschieden um prinzipielle handelt oder um kontingente der jeweiligen Forschungspraxis. So würde ich etwa im Fehlen historisch gerichteter Untersuchungen in der ›bürgerlichen‹ Zeitschrift kein Abgrenzungskriterium sehen. Die von den Autoren (insbes. Kaupen, Lautmann/Peters und Sack) verwendeten Kategorien versperren nicht prinzipiell eine Betrachtung der Justizgeschichte als einer der Klassenjustiz. Die Differenz könnte in anderen Punkten liegen. Geffken selbst hält der ›bürgerlichen‹ Justizkritik vor (56):

1) Sie beschränke sich aufs Verhalten der Richter, betrachte Klassenjustiz nicht in ihrer objektiven Funktion vom Wesen des Staates her.

2) Sie betone zu sehr die unteren Gerichte.

3) Sie beschäftige sich nicht mit den »bestimmenden Momenten der gegenwärtigen Klassenjustiz«; es fehle ihr also die historische »Konkretion«. (Sie verkenne etwa auch die Stoßrichtung der politischen Justiz gegen die DKP, S. 68).

4) Sie erlaube allenfalls von einer Schichtjustiz, aber nicht von einer Klassenjustiz zu reden, weil sie den Tatbestand ökonomischer Herrschaft ignoriere (61).

5) Ihre Veränderungsstrategien liefen allenfalls darauf hinaus, die Justiz »menschlicher«, d. h. »volksverbundener« und verständlicher zu machen (5).

Prüft man nun dieses »Vorverständnis« durch Lektüre der verschiedenen Beiträge, so wird man zumindest zu einigen Differenzierungen kommen und sich vor die Alternative gestellt sehen, entweder einige Autoren nicht mehr als »bürgerlich« zu bezeichnen oder die Definition von »bürgerlich« zu revidieren. Fritz Sack betont etwa, daß eine Theorie der Klassenjustiz keine Theorie richterlichen Handelns sei (die nach handlungsmotivierenden Faktoren forscht), sondern eine solche, die einer Klassenanalyse des Rechts, seiner Funktionen und Institutionen bedürfe (56). Dagegen beschränkt sich der Beitrag von Rasehorn auf das Verhalten der Richter, insbesondere in der Prozeßkommunikation. Er klammert ausdrücklich Fragen der »Macht« aus (8, 21), worunter vermutlich die Funktion der Justiz im Rahmen des Staatsapparates zu verstehen ist. Sein Interesse gilt vornehmlich schichtenspezifischen Einstellungen, den »kulturellen« Differenzen zwischen Ober- und Unterschicht (hinsichtlich Moralauffassungen, Erziehungsstilen, Aggressivität, Sexualität, Kommunikationsformen). Klassenjustiz wird beschrieben in bezug auf die soziale Distanz zwischen Gruppen- oder Kulturzugehörigen vor Gericht (Rasehorn 10 ff., 74 ff.) oder als Bevorzugung von Bevölkerungsschichten vor anderen (Ostermeyer S. 67). Zahlreiche »Erscheinungsweisen« zählt auch Kaupen auf: richterlichen Verhaltensstil, Diskriminierungen der Unterschicht durch Sprache, Behandlung, Strafmaß, anwaltschaftliche Vertretung, geringer sozialer Kontakt zwischen Juristen und Angehörigen der Unterschicht (40). Erklärt wird das meist mit der Herkunft,

Ausbildung, Mechanismen des Justizapparates (Kaupen, S. 40, Ostermeyer, S. 67). In konkreten Analysen sozialer Diskriminierung durch die Justiz – darin dürfte Kaupen (S. 34) recht haben – unterscheiden sich Bürgerliche und Marxisten nicht prinzipiell. Kaupen sieht dagegen die wesentliche Differenz in der unterschiedlichen »Reichweite der Interpretation« und den praktisch politischen Konsequenzen (34). Ein Vergleich der beiden Veröffentlichungen wird aber in dieser Hinsicht erschwert, weil Geffken zwar betont, eine Klassen- und Staatstheorie sei notwendiges Element einer Theorie der Klassenjustiz, er aber diesen Anspruch nicht erfüllt (es sei denn durch bibliographische Hinweise in den Fußnoten, vgl. N. 186). Seine Analyse bewegt sich auch vornehmlich auf der Verhaltensebene und der Erklärung einzelner Urteile sowie der Einstellung der Richter. Sog. bürgerliche Untersuchungen haben aber in dieser Hinsicht zumindest den Vorzug, daß sie sich dabei empirisch prüfbarer Verfahren bedienen, die zu signifikanten (und nicht bloß zu exemplarischen, exemplarisch für den, der schon weiß wofür) Ergebnissen führen (die auch Geffken mitunter zitiert). Von Geffken können wir jedoch erfahren, was unter jener »Reichweite der Interpretation«, wenigstens programmatisch, zu verstehen sei. Es geht nicht nur – wie Kaupen (S. 34) meint – um die »größere Komplexität«, den Einbezug umfassender gesellschaftlicher Zusammenhänge. Wichtig ist eine *Staatstheorie* – dies betraf Geffkens ersten Kritikpunkt – und eine *Klassentheorie* (Punkt 4). Hinzu kommen die *politischen Konsequenzen* (Punkt 5). (Punkt 2 der Kritik scheint mir dagegen nur auf diejenigen zuzutreffen, die die verzerrte Prozeßkommunikation zum einzigen Feld von Klassenjustiz machen, und die, die nicht auf Wirkungen von Urteilen achten; Punkt 3 dürfte von der jeweiligen Erklärungskraft der Theorie abhängen.)

Weder Geffken noch die Autoren der Kölner Basisgruppe lösen diese Ansprüche ein. Die Kölner verweisen zur Klärung auf »das politökonomische Schrifttum« (41) und den Beitrag von O. Negt (14, 16). Aber der Sesam öffnet sich nur knapp: »Im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist es der Mechanismus der Mehrwertproduktion, der in letzter In-

stanz das Recht in seiner ambivalenten Struktur bestimmt. Wenn man so will, liegt hierin das Geheimnis aller Klassenjustiz.« (55)<sup>4</sup> Wenn also die materialistischen Ansprüche keinesfalls eingelöst werden, so lassen sich doch die ›bürgerlichen‹ Beiträge mit ihnen konfrontieren in der Weise, daß man untersucht, ob diese Ansprüche überhaupt gestellt, ob sie verfolgt und ansatzweise realisiert werden. Rasehorn tippt allenfalls die Macht-Kategorie an, referiert Untersuchungen über schichtenspezifische Einstellungen; er deutet das Rechtssystem, das mit der »Ordnung« assoziiert sei und nicht mit dem »Schutz der Schwachen« (20), als »Symptom einer kranken Gesellschaft« (21). Kaupen interpretiert Klassenrecht und Klassenjustiz als »Folgerscheinungen« einer Klassengesellschaft (33); er spricht von der Benachteiligung der Arbeiterschaft; Recht sei Ausdruck von Klassegegensätzen, Bestandteil der bürgerlichen Mittelschichtkultur<sup>5</sup>, sei Regelungsinstrument zur Sicherung der bestehenden Verhältnisse. Sack betont die Notwendigkeit einer Klassenanalyse – aber skizziert dann doch nur (wieder) die Selektions- und Definitionsmacht der staatlichen Instanzen. Lautmann und Peters arbeiten detailliert heraus, daß Richter Kriterien verwenden, die zu differentieller Kriminalisierung führen, Kriterien, die zugleich solche sind, nach denen in der Gesellschaft Güter und Handlungschancen verteilt werden. Die Kriterien des sozialen Distributionsprozesses, deren Anwendung in der Hand der Besitzer der Produktionsmittel liegt, werden von der Justiz zusätz-

lich sanktioniert. »Indem die Justiz das Ausmaß von Konformität im Arbeitsbereich zu einem Kriterium ihrer Urteilsbildung macht, kämpft sie mit den stärkeren Bataillonen und urteilt als Klassenjustiz.« (52) Ihr Ansatz beachtet also die objektive Funktion der Justiz bei der Stabilisierung ökonomisch fundierter Herrschaftsverhältnisse. Er bleibt nicht beim Verhalten und dessen Determinanten stehen, sondern umgreift die Wirkung justizieller Tätigkeiten im Rahmen des Staatsapparates. Die Justiz legitimiert und verfestigt zusätzlich Herrschaftsstrukturen.

Wer auf Zurechnungs-Etikettierungen aus ist, kann sich nun fragen, ob Lautmann sich vom ›bürgerlichen‹ Soziologen (Geffken, 60 f.) zum ›marxistischen‹ gewandelt habe oder was der Grund für Kaupens Lernprozesse sein mag. Mit marxistischen Weihen sollte man gleichwohl zurückhaltend sein: es fehlt noch immer die erkennbar intensive Beschäftigung mit vorliegenden Arbeiten zur marxistischen Staats- und Klassentheorie und deren Spezifizierung auf Fragen der Klassenjustiz hin.

Es bleibt noch eine Zusammenstellung der verschiedenen *Veränderungsstrategien*. Sie hängen davon ab, was als Klassenjustiz beschrieben wird und wie ihre Erscheinungsweisen erklärt werden. Sieht man etwa Klassenjustiz wie Rasehorn in der sozialen Distanz<sup>6</sup> vor Gericht und das bestehende Rechtssystem als »Symptom einer kranken Gesellschaft«, so besteht die »Linderung des Schmerzes« darin, »Wege zum Verständnis« zu finden, »Brücken zu schlagen« (21) zwischen Richter und Rechtsuchenden aus der Unterschicht. Das Bürokratische muß abgebaut werden, der Richter möge die Rolle als Mitmensch übernehmen (22). So könne – bei aller verbleibenden Distanz – das Gerichtswesen anschaulicher, unbürokratischer, persönlicher, humaner, somit verständlicher für die Menschen aus der Unterschicht werden.

Bestimmt man Klassenjustiz als verzerrte Rechtsanwendung aufgrund der richter-

<sup>4</sup> Oskar Negt, dessen Kölner Vortrag überarbeitet in der KJ 1/73 abgedruckt ist, geht – seinem Thema entsprechend – nicht näher (z. T. noch S. 56 f.) auf Fragen der Klassenjustiz ein. Deshalb behandle ich seine Thesen im Rahmen dieser Rezension nicht weiter.

<sup>5</sup> Den klassen-unspezifischen Begriff des Mittelstandes oder der Mittelschicht halte ich für legitim, wenn damit die *Herkunft* einer Auffassung gemeint ist. So weist etwa Wolfgang Abendroth im KPD-Urteil des BVerfG »typische Mittelstands-Ideologien« nach. (in: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied u. Berlin; Luchterhand, 1967, S. 143, 149 f., 152) Betrachtet man dagegen die *Auswirkungen* von Urteilen, so werden *Klasseninteressen* dadurch getroffen, daß der Herkunft nach mittelständische Ideologien staatlich legitimiert werden.

<sup>6</sup> Man sollte allerdings nicht vergessen, daß auch Karl Liebknecht die »einseitige soziale Auffassung« der Richter besonders scharf kritisierte (vgl. Werke IV, 53) und daß er »aus allen Klassen zusammengesetzte« Gerichtshöfe (II, 117) und vom Volk gewählte Richter forderte (III, 52).

lichen Einstellungen, so hätten Veränderungsstrategien anzusetzen an den Faktoren, die bei der Erklärung dieser Einstellungen als kausal nachgewiesen wurden. Einstellungen werden weniger durch Appelle oder Predigten geändert (»Diese sind bewußt zu machen und dann abzubauen.« Ostermeyer, S. 68), sondern durch Änderung der kausalen Faktoren: Herkunft, Ausbildung, Organisation, politisches Kräfteverhältnis. Geffken verweist auf die Rekrutierung von Richtern aus dem Volke in der SBZ nach 1945; er kritisiert die Ablehnung einer sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen und macht deutlich, daß eine Änderung des Verhaltens letztlich von der Änderung der Verhältnisse, dem »Aufbau demokratischer Gegenmacht vor allem der Arbeiterklasse« (59) abhängt. Vom politischen Kräfteverhältnis hängt es ab, welche Einstellungen zur Geltung gelangen: durch Einflußnahme auf die Ausprägung von Einstellungen (Sozialisation) und auf die Zulassung, die Einstellung der richtig Eingestellten. – Als bürgerlich wären diejenigen zu bezeichnen, die einen Optimismus der appellativen Einstellungsänderung vertreten oder die – wie Ostermeyer – schon darauf vertrauen, daß die Justiz von selbst verschwinden werde und die Tatsache, daß wir noch immer nicht in einer justizlosen oder justizarmen Gesellschaft (69) leben damit erklären: »Solange gesellschaftliche Auseinandersetzung weitgehend emotional betrieben wird, kann auf Entscheidungsbefugnisse nicht verzichtet werden.« (69) – Lautmann und Peters machen klar, daß von Klassenjustiz nur dann nicht mehr die Rede sein könne, wenn die Justiz kompensatorisch judizierte: »durch die Privilegierung der Benachteiligten« (54). Solange aber der Grundsatz der Gleichbehandlung zum zentralen Legitimationsmodus zählt, könnte eine solche Kritik nur illusionär zum praktischen Vorschlag gewendet werden. Eine kompensatorische Justiz wäre das institutionalisierte Eingeständnis des Klassencharakters einer Gesellschaft.

*Hubert Rottleuthner*

## BÜCHER ÜBER CHILE

Der Prozeß Chile, der ungesicherte Wechsel auf eine sozialistische Zukunft, der bereits historische wie gleichermaßen gegenwärtige Versuch eines eigenen Weges zum Sozialismus, dies forderte in weniger als zwei Jahren bereits neun BRD-Verlage zu eigener Produktion auf (– von den wichtigsten fehlen nur noch Suhrkamp und EVA). Zwar wurden damit bereits überfällige Kontrapunkte gesetzt zur blutrünstigen, geifernden bürgerlichen Tagespublizistik von Welt, NZZ und FAZ, wie zu den bläßlich zynischen, liberalen Berichten in Spiegel und Stern, als auch den analytisch unzulänglichen Zerstreutheiten der sympathisierend bemühten Frankfurter Rundschau. Dennoch läßt die kritische Durchsicht des bisher Erschienenen nicht eine Darstellung als bündig, klar, umfassend empfehlen, gleichwohl ist keine auch ganz mißglückt.

Einige der Gründe für die Schwächen der Literatur über das Chile der Volkseinheit ergeben sich aus der besonderen Verlaufsform des chilenischen Prozesses: Seine Offenheit verlangt ein äußerstes an prognostischer Kraft bei den Autoren; seine Eigentümlichkeit verwirrt die überkommenen gehandhabten Kategorien; seine Radikalität bedingt eine seiner selbst nie ganz versicherte Parteilichkeit; seine Widersprüche verhindern die abgeschlossene Interpretation; seine eruptive Aktualität läßt eine analytische Kontemplation nicht zu; seine Nähe erschwert die kritische Distanz, wie seine Ferne die mißverständliche Rezeption erleichtert.

So ist jede Beschreibung des chilenischen Prozesses Anstrengung und Glücksache in einem, durch den Zwang zur flinken Reproduktion keineswegs befördert.

Als erstes auf dem Markt erschien *Dieter Boris / Elisabeth Boris / Wolfgang Ehrhardt, Chile auf dem Weg zum Sozialismus, Pabl-Rugenstein-Verlag, Köln 1971, 289 S., 9.80 DM.*

So ist verständlich, daß den praktischen Erfahrungen nach dem Amtsantritt Allendes nur geringer Raum gewidmet werden konnte. Hervorgegangen aus Seminararbeiten an der Marburger Universität leidet es dementsprechend an stilistischen Unzulänglichkeiten, Begriffsverwirrungen und

am auch theoretisch sehr unterschiedlichen Niveau der Autoren. Zusammengetragen wurde eine Fülle von Informationen verschiedener Relevanz, ohne daß die kompilierte Geschichte eine stringente Ableitung des chilenischen Prozesses durchsichtig macht.

Der umfangreiche historische Teil ist durch seine Materialfülle dennoch sehr wertvoll, wenn er im Zusammenhang mit den neueren Publikationen gelesen wird, welche chilenische Geschichte meist nur kursorisch repetieren. Unter den Abschnitten, die sich mit den Jahren vor der Wahl Allendes beschäftigen, sind vor allem die Analysen der Agrarreform und der Mobilisierungsarbeit bei den Randgruppen der großstädtischen Bevölkerung sehr informativ. Ausführlich referiert wird auch die Strategiediskussion zwischen Kommunisten und Sozialisten, während, wohl vermittelt durch die DKP-Nähe der Autoren, Politik und Position des linksrevolutionären MIR recht unterbelichtet bleiben. Die Prognosen der Autoren beschränken sich auf schlicht positives Fortschreiben der eingeleiteten Programme. Es bliebe zu hoffen, daß bei einer möglichen Neubearbeitung des Buches, nachdem zwei der Autoren direkte Erfahrungen in Chile selbst einholen konnten, eine kritische Problematisierung des chilenischen Weges eingebracht werden könnte.

Ebenfalls bereits 1971 abgeschlossen wurde *Klaus Eßer, Durch freie Wahlen zum Sozialismus oder Chiles Weg aus der Armut, Rowohlt aktuell, Hamburg 1972, 157 S., 3.80 DM.*

Journalistisch klar geschrieben konzentriert sich Eßers Darstellung vornehmlich auf die Koalitionspolitik der KP und der Sozialisten mit reformbürgerlichen Gruppen, die bis in die Zeit der zwanziger Jahre zurückreicht. Referiert werden die politischen Kämpfe, die Geschichte des Klassenkampfes von oben, während die Sozialgeschichte recht blaß im Hintergrund bleibt. Mit einiger Sympathie wird der reformkapitalistische Versuch der Christdemokraten geschildert, die chilenische Geschichte in ihrem Sinne zu bestimmen. Die breite Darstellung der Regierungszeit von Eduardo Frei beschreibt unkritisch die Programme, ohne die ambivalenten Auswirkungen des christdemokratischen Reformismus aufzuzeigen. Einmal wird so

das schlechthin Reaktionäre der Freischen Politik unterschlagen, zum anderen bleibt der Sieg der Unidad Popular dann unverständlich, der zu einem wesentlichen Teil sich gerade aus dem Scheitern eines kapitalistischen »dritten Weges« christdemokratischer Prägung herleiten läßt. Die Beschreibung der ersten Erfahrungen der UP-Regierung beschränkt sich dann auf die Wiedergabe der innen- und außenpolitischen Widersprüche, denen sich Chile unter Allende gegenüber sieht, wobei die massiven Interventionsversuche des US-Imperialismus kaum am Rande gestreift werden. Den Abschluß bildet eine wohlmeinende Aufforderung an die Adresse der linksliberalen Koalition, den chilenischen Prozeß doch bitte zu tolerieren, ein Appell gleichsam an historischen Weitblick und nüchternen Geschäftssinn.

Eine gute Zusammenfassung gibt

*Heinz Rudolf Sonntag, Revolution in Chile, Fischer-Taschenbuch, Frankfurt 1972, 272 S., 3.80 DM.*

In knappen, doch materialreichen Exkursen wird die Vorgeschichte für den »schwierigen Weg zum Sozialismus« gerafft. Dabei kommt dem Autor seine definierte theoretische Position zu Gute, in Anlehnung an die kritischen Arbeiten eines *Andre Gunder Frank (Kapitalismus und Unterentwicklung in Lateinamerika, EVA, Frankfurt 1969)* und des Brasilianers *Darcy Ribeiro (Der zivilisatorische Prozeß, Subremp, Frankfurt 1971)* die besonderen Bedingungen der Klassenkämpfe in Chile zu analysieren. Der präzisen Einleitung schließt sich ein dokumentarischer Teil an: Konzentrierte Interviews, weniger um chilenische revolutionäre Prominenz zu versammeln, sondern um die Veränderung in den verschiedenen Teilbereichen sichtbar zu machen. Das Material dazu wurde im Juli 1971 aufgenommen, doch sind die erzielten Antworten immer noch von vergleichsweise großer Aktualität. Auszüge aus dem Programm der Volkseinheit und der ersten Botschaft Präsident Allendes an den Kongreß beschließen das als Einführung in den chilenischen Prozeß durchaus nützliche Buch.

Wenig problematisiert wird der chilenische Weg zum Sozialismus in

*A. Acquaviva / G. Fournal / P. Gilhodes /*

*J. Marcelin, Das Chile der Volkseinheit, Marxistische Taschenbücher, Frankfurt 1972, 163 S., 6.50 DM.*

Die Autoren, französische Kommunisten, hielten scheinbar nicht viel von theoretischen Erörterungen und rekapitulieren in teils recht feuilletonistischer Manier den Weg der Unidad Popular an die Macht. Kontroverse Interpretationen der chilenischen Linken bleiben ausgespart, Volksfrontpolitik wird als allein seligmachendes Rezept stilisiert. Fast naiv und äußerst unkritisch dargestellt, verkommen die Spannungen und Widersprüche des chilenischen Prozesses zur klassenkämpferischen Idylle. Im Anhang ist das Programm der Volkseinheit vollständig abgedruckt. Gewiß ließe sich die sehr populäre Form der Darstellung (grauenhaft übersetzt) verteidigen, wenn nicht gefährliche Illusionen durch die Art geweckt würden, mit der die scheinbar naturnotwendige Entwicklung Chiles zum Sozialismus abgehandelt wird.

Ein seltsames Dokument für das Ausbleiben einer erwarteten Konfrontation bietet *Regis Debray / Salvador Allende, Der chilenische Weg, Luchterhand, Neuwied, 1972, 176 S., 7.80 DM.*

Im Januar 1971 nach seiner Entlassung aus vierjähriger bolivianischer Haft trat Regis Debray – durch »Revolution in der Revolution« als Theoretiker des bewaffneten Volkskampfes ausgewiesen – mit Allende in eine Diskussion über die Taktik des »unbewaffneten Kampfes«. Doch das mögliche Streitgespräch blieb aus, derart, daß die Faszination eines »friedlichen« Weges zum revolutionären Sozialismus – immer begrenzt auf Chile – vermittelt in der Person des Doktors und Genossen, reputierlichen Staatsmannes und revolutionären Kämpfers Salvador Allende unausweichlich scheint. Dem Interview vorangestellt ist ein umfangreiches, brillant geschriebenes Essay, in dem sich Debray mit der Dialektik von Reform und Revolution, von liberaler demokratischer Fassade und blutigstem Klassenkampf auseinandersetzt. Doch den Genuß eines glänzenden Stilisten trüben schöngeistige Fauxpas wie das vom historischen Gesetz, wonach die wichtigen Dinge in der Geschichte durch Überraschungen zustandekommen, und Interpretationen, mit denen Debray recht allein und ohne Beleg dasteht, wie

der, daß der moderne Kapitalismus in Chile nicht als ausländischer Kapitalismus erschienen sei, was ein schlichter Unsinn ist. So wird das ganze zu einem vielleicht überflüssigen Beleg für eine gewisse Urbanität, auch literarische, des Sozialismus.

Bereits historische Dokumente für den chilenischen Prozeß sind zusammengefaßt in *Salvador Allende, Chiles Weg zum Sozialismus, Peter Hammer Verlag, Wuppertal 1972, 167 S., 8.– DM.*

Es handelt sich um eine Sammlung von Reden Allendes aus den ersten sechs Monaten seiner Regierungszeit, thematisch systematisiert und mit dem Regierungsprogramm der Unidad Popular herausgegeben. Bedeutsam sind diese Redeauszüge nicht nur in ihrem programmatischen Aspekt, sondern auch als Ausdruck für das immense Gewicht des rhetorischen Kontakts mit den Massen, der den revolutionären Prozeß an seiner Oberfläche bestimmt. Chiles Wappenspruch lautet »Mit Vernunft oder mit Gewalt«, und die Aktualität dieses Mottos revolutionärer Aufklärung aus der Zeit des Unabhängigkeitskampfes durchzieht diese Reden als ständiger Appell an die vernunftmäßige Einsicht in die Notwendigkeit der revolutionären Veränderung, wie die Versicherung, daß reaktionäre, konterrevolutionäre Gewalt umgehend mit der revolutionären Gewalt des chilenischen Volkes beantwortet wird.

Dokumente von schlagender Beweiskraft liegen in deutscher Übersetzung vor bei *Betrifft: Chile. Die ITT-Dokumente. US-Imperialismus in Lateinamerika. Five-Verlag, Frankfurt 1972, 196 S., 7.80 DM.* In schönster Anschaulichkeit legt dieser Briefwechsel zwischen leitenden Angestellten des ITT-Konzerns das innige Verhältnis von ökonomischer Macht und politischer Exekutive in den USA dar. Die brutale Banalität von Geschäftsvorgängen entschleiern die interventionistischen Machenschaften mit denen der US-Imperialismus im Verein mit seinen chilenischen Helfern von Ex-Präsident Frei (vertraulich zynisch als »lahme Ente« charakterisiert) bis zum »El Mercurio« (»Symbol 150jähriger Tradition chilenischer Pressefreiheit«) versuchten, den Amtsantritt Allendes zu verhindern. Keine theoretische

Analyse der Verflechtung von Großkapital und Staat kann die Lektüre der ITT-Dokumente ersetzen. Im Anhang zu den Dokumenten systematisiert Brigitte Heinrich die US-Interventionen in Lateinamerika in den Verlaufsformen ihrer hundertjährigen Geschichte. Auch ihr Beitrag unterstreicht die fundamentale Bedeutung des chilenischen Prozesses für die Entwicklung des internationalen Klassenkampfes und das Gebot der unbedingten kritischen Solidarität mit dem Chile der Volkseinheit.

Einen konsequent kritischen Bezug zum chilenischen Prozeß unterhält

*Arno Münster, Chile – friedlicher Weg?, Wagenbach, Berlin 1972, 198 S., 6,50 DM.* Unleugbar hat der chilenische Prozeß die Auseinandersetzung zwischen Reformismus und Revolution neu stimuliert, und Münster macht es sich nicht so einfach, nun die UP-Regierung unter Allende durchweg mit Reformismus zu identifizieren. Dennoch wird der Reformismus-Vorwurf für ihn zum gefügigen Erklärungsmechanismus, wenn es gilt, Fehler und Schwierigkeiten abzuleiten. Der historische Teil konzentriert sich auf die Sozialgeschichte und die Klassenkämpfe des Volkes, leider aber ist das sehr hastig geschrieben und ohne theoretische Klarheit koexistieren bürgerliche und marxistische Begriffsbildungen. Bei seinen Zahlenangaben stört, daß sie meist ohne Quelle bleiben, nach *Spiegel*-Manier die statistischen Angaben im fortlaufenden Text ständig die Bezugsebene wechseln, was vielleicht Aha-Erlebnisse aber kaum Vergleiche zuläßt. Trotz dieser Mängel bleibt Münsters Buch aber eine der wichtigsten Chile-Publikationen, weil bisher noch nirgendwo anders so anschaulich über die Prozesse an der Basis, die Ergebnisse der Massenmobilisierung informiert wird. Münster übernimmt und referiert wesentliche Positionen des linksrevolutionären MIR, und auch hier gelingen ihm ausgezeichnete Informationen, zugleich aber scheint die revolutionäre Ungeduld des Beobachters blind zu machen für die emanzipatorischen Qualitäten des chilenischen Prozesses; und so wartet der Autor mit düsterer Anteilnahme und zum Volkskrieg entschlossen auf das Scheitern der Unidad Popular.

Das Verdienst, dies Scheitern mit feiner

sozialistischer Anzüglichkeit und der stillen Ironie, welche sonst vorzüglich der Oppositionspresse in Chile eignet, beschrieben zu haben, gebührt

*Dieter Nohlen, Chile. Das sozialistische Experiment, Hoffmann und Campe, Hamburg 1973, 432 S., 34,- DM.*

Diese Habilitation aus Heidelberg, dank der Großzügigkeit des Verlages auf die Aktualität der Märzahlen 1973 gebracht (d. h. dem deutschen Leser bleibt auch zu diesem Ereignis die Analyse des Kampfblattes der chilenischen Reaktion »El Mercurio« nicht vorenthalten, auch wenn das leider nicht deutlich gekennzeichnet wird, aber die Grenzen zum Autor sind da eh fließend), dieses Werk zweijährigen Forscherfleißes stellt den wissenschaftlich vielleicht nicht immer ganz geglückten Versuch dar, einmal von christdemokratischer Position aus den chilenischen Prozeß zum Sozialismus als das zu beschreiben, was er aus oppositioneller Sicht sein muß: Fehler, Betrug und Bruch. Nach der Vorgeschichte zum christdemokratischen Paradies unter der Präsidentschaft Frei, der Erklärung des Infernos der Präsidentschaftswahlen von 1970, bei denen Allende nur durch die Uneinigkeit der Rechten gewinnen konnte und der christdemokratische Kandidat Radomiro Tomić die eigentliche Alternative des demokratischen Sozialismus zu den Staatskapitalisten von der Unidad Popular darstellte, beschränken sich die wissenschaftlichen Referenzen des Autors in der Hauptsache auf zwei Bezugsquellen: »*Ericilla*«, eine Art chilenischer »*Quick*« und den schon erwähnten »*Mercurio*«, vermehrt um die Weisheiten der Oppositionspolitiker. Die fleißige Diffamierung des chilenischen Versuchs zum Sozialismus gewinnt dann ihre pikante Note dadurch, daß Nohlen sich eingangs als demokratischer Sozialist darstellt und dem gebremsten Wandel in den »Entwicklungsländern« durchaus nicht ablehnend gegenübersteht. In seiner fatalen Süffisanz bietet das Nohlensche Werk dem westdeutschen Leser einen trefflichen Einblick in die propagandistischen Methoden der chilenischen Reaktion, die ihr konterrevolutionäres Instrumentarium neben den Dampfhämmern von Putsch und Sabotage ausmachen, und Dieter Nohlen hat sich eines Konrad-Adenauer-Stipendiums würdig erwiesen.

*Jürgen Eckel*

## INFORMATIONSQLLEN ÜBER CHILE

Am 28. 6. 1973 ist Nr. 1 der *Chile-Nachrichten* erschienen. Die *Chile-Nachrichten* werden vom Komitee »Solidarität mit Chile« herausgegeben, um Organisationen und Gruppen, die sich mit Chile beschäftigen, auf aktuelle Entwicklungen und Analysen sowohl in Chile wie in der BRD aufmerksam zu machen. Sie sollen 14-tägig erscheinen.

Der Inhalt wird stark von der Mitarbeit der Empfänger abhängen. Nachrichten über Arbeitsgruppen und Veranstaltungen, Kurzkommunikare zu wichtigen Ereignissen, Artikeln und Büchern sind jederzeit willkommen. Längere Analysen oder Berichte können, wenn sie rechtzeitig in genügender Auflage an die Redaktion geschickt werden, als Beilagen mitversandt werden.

Die Finanzierung soll durch Spenden erfolgen. Der Bezug selbst ist vorläufig frei. Interessenten wenden sich an: *Chile-Nachrichten*, Clarita Müller-Plantenberg, 1 Berlin 45, Lorenzstraße 65.

Aus Nr. 1 der *Chile-Nachrichten* entnehmen wir folgende Informationsquellen über Chile:

Die Wochenzeitschrift *Chile Hoy* kann zum Preis von 26 US\$ im Halbjahr per Luftpost abonniert werden. Anschrift: Chile Hoy, Avenida Italia 654, Santiago de Chile.

*Punto Final* erscheint vierzehntägig und kostet im Luftpostabonnement 40 US\$ halbjährlich, Anschrift: Punto Final Ltda, Unión Central 1010, Santiago de Chile.

Die internationale Ausgabe des *Mercurio* kann in der Bibliothek des Ibero-Amerika-Instituts, 1 Berlin 46, Gärtnerstraße 25 bis 32, sowie in der Regel auch in den chilenischen Konsulaten eingesehen werden.

Zwei internationale *Nachrichtendienste* berichten sehr regelmäßig direkt aus Chile: LATIN AMERICA erscheint wöchentlich und kann für 4 Pfund Sterling vierteljährlich abonniert werden bei: Latin American Newsletters Ltd., 69 Cannon Street, London EC 4 N, 5 AB, England, sowie: SINTESIS LATINOAMERICANA, herausgegeben von der kubanischen Agentur Prensa Latina und zu bestellen bei Prensa Latina, División Europa, 10, rue Talma, 75 Paris XVI, France.

Um *sozialwissenschaftliche Bücher aus Chile* zu beziehen, kontaktiert man am besten: Librería de Ciencias Sociales, Rafael Cañas 16, Santiago de Chile oder über: Klaus Dieter Vervuert, Hinter dem Hain 65, 5369 Harheim (versendet Prospekte).

Wohl bester Kenner der *chilenischen Filme* (und ihrer Ausleihbedingungen) ist Peter B. Schumann, 1 Berlin 12, Bismarckstr. 89, Tel. 030/312 96 96. Er arbeitet eng mit dem Filmtheater *Arsenal* (Freunde der deutschen Kinemathek e. V.) in Berlin zusammen, das häufig chilenische Filme zeigt.

Paul P. Pütz, 4 Düsseldorf 1, Schützenstraße 2, Tel. 0211/36 46 37 hat einen 20-Minuten-Film gedreht, der die Entwicklung in Chile bis zum September 1972 zeigt und für Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Volker Petzold, 8 München 22, Amerika-Institut, Prof.-Huber-Platz 2 verfügt über eine *Dia-Ton-Serie* zum Thema Arbeiterbewegung in Chile von 1969 bis heute. Sie steht für Veranstaltungen abrufbereit zur Verfügung.

Bei den Jungsozialisten beim Landesvorstand der SPD in Düsseldorf kann eine Sammlung *chilenischer politischer Plakate* für Ausstellungen etc. kurzfristig ausgeliehen werden.

Redaktion KJ